

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Studienordnung:*)

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in den jeweils geltenden Fassungen Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn

- (1) Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Magisterprüfung in der Regel neun Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studenten nicht zu vertreten sind.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester für die Magisterprüfung anschließt.
- (3) Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Ausnahmen sind in den fachspezifischen Regelungen der Teilstudienordnungen vermerkt. Das Lehrangebot ist in den meisten Fällen auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist generell die Allgemeine Hochschulreife oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Darüber hinaus bestehen fachspezifische Studienvoraussetzungen, die in den auf die Fächer des Magisterstudiengangs bezogenen speziellen Teilstudienordnungen geregelt sind.
- (2) Soweit in einzelnen Fächern als Zulassungsvoraussetzungen Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Lateinkenntnisse) verlangt werden, sind diese nachzuweisen
 - a) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der entsprechenden Fremd-

*) Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

sprache oder in einer nicht lehrplanmäßigen Fremdsprache, die aufgrund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist;

- b) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium in Bayern auf dem Niveau mit dem Ergebnis gemäß Buchstabe a;
- c) durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ in der entsprechenden Fremdsprache;
- d) durch vom jeweiligen Fachvertreter anerkannte, den Buchstaben a bis c mindestens gleichwertige Leistungen in der betreffenden Fremdsprache.
- e) die in den orientalistischen Fächern (Fächergruppe 16) erwarteten Fähigkeiten im Umgang mit den jeweiligen wissenschaftlichen Fachsprachen werden dort durch den jeweiligen Fachvertreter festgestellt. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt diese Feststellung in der Regel durch eine Klausur.

Die Regelungen für das Latinum, das Graecum und das Hebraicum bleiben unberührt.

§ 4 Allgemeine Ziele des Studiums

Durch das Magisterstudium soll der Student gründliche Kenntnisse in den gewählten Fächern erwerben und die Fähigkeit erlangen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten. Gleichzeitig soll er Qualifikationen erwerben, die ihn zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der beruflichen Praxis befähigen.

§ 5 Studienfächer

- (1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. Die Inhalte von Hauptfach und Nebenfächern sind zugleich Gegenstand der Prüfungen.
- (2) Die im Magisterstudiengang wählbaren Hauptfächer (mit H gekennzeichnet) und Nebenfächer (mit N gekennzeichnet) sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen. Die mit der gleichen Anfangsziffer gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe.

1. Fakultät Katholische Theologie

- 1.1. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie
(H,N)
- 1.2. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie
(H,N)
- 1.3. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie
(H,N)
- 1.4. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie
(H,N)

2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie

- 2.1. Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 2.2. Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik (H,N)
- 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (H,N)
- 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (H,N)
- 5.1. Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (H,N)
- 5.2. Allgemeine Pädagogik (N)
- 5.3. Elementar- und Familienpädagogik (N)
- 5.4. Andragogik (N)
- 5.5. Schulpädagogik (N)
- 5.6. Sozialpädagogik (N)
- 6. Philosophie (H,N)
- 7. Arbeitswissenschaft (N)
- 8. Psychologie (N)

3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

- 9.1. Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik (H,N)
- 9.2. Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.1. Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (H,N)
- 10.2. Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.3. Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.4. Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (H,N)
- 11.1. Gräzistik (H,N)
- 11.2. Latinistik (H,N)
- 12.1. Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch (H,N)
- 12.2. Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch (H,N)
- 12.3. Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch (H,N)
- 13.1. Russistik (H,N)
- 13.2. Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H,N)
- 13.3. Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H,N)
- 13.4. Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H,N)
- 13.5. Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H,N)
- 14. (gestrichen)
- 15. Kommunikationswissenschaft (N)
- 16.1. Turkologie (H,N)
- 16.2. Arabistik (N)
- 16.3. Islamkunde (H,N)
- 16.4. Iranistik (H,N)
- 16.5. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)

4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

- 17.1. Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)
- 17.2. gestrichen
- 17.3. Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (H,N)
- 17.4. Kunstgeschichte (H,N)
- 17.5. Denkmalpflege (N)
- 17.6. Bauforschung und Baugeschichte (N)
- 17.7. Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)
- 18. Geographie (H,N)
- 19.1. Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte (H,N)
- 19.2. Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (H,N)
- 19.3. Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte (H,N)
- 19.4. Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)
- 19.5. Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften (N)
- 19.6. Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte (N)
- 20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (H,N)

5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- 21.1. Soziologie (N)
- 21.2. Politikwissenschaften (N)
- 22. Betriebswirtschaftslehre (N)

6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

- 23. Kulturinformatik (N)

§ 6 Kombination von Hauptfach und Nebenfächern

- (1) Aus einer Fächergruppe dürfen mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17 grundsätzlich nur höchstens zwei Fächer -ein Haupt- und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer- gewählt werden. Eine Fachdidaktik kann nur in Verbindung mit einem weiteren Fach der dazugehörenden Fachwissenschaft und Fächergruppe gewählt werden.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten die folgenden fächerspezifischen Kombinationsmöglichkeiten von Hauptfach und Nebenfächern:

1. Fakultät Katholische Theologie

- a) Aus der Gruppe der Fächer der Katholischen Theologie (1.1. bis 1.4.) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Fächer 1.1. bis 1.4. (Katholische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 2.1. und 2.2. (Evangelische Theologie) kombiniert werden.

2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie

- a)

- Aus der Gruppe der Fächer der Evangelischen Theologie (2.1. und 2.2.) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - Die Fächer 2.1. und 2.2. (Evangelische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 1.1. bis 1.4. (Katholische Theologie) kombiniert werden.
 - Wird als Hauptfach „Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie“ (Fach 2.1) gewählt, so muss ein Nebenfach das Fach „Philosophie“ (Fach 6) sein oder aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.7 (Geschichtswissenschaften) oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial und Wirtschaftswissenschaften) stammen.
 - Wird das Hauptfach „Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik“ gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1. bis 5.6. (Pädagogik) gewählt werden.
- b) Wird als Hauptfach „Kunstpädagogik und Kunstdidaktik“ gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1. bis 5.6. (Pädagogik) stammen oder als ein Nebenfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“ (Fach 4.) oder „Kunstgeschichte“ (Fach 17.4.) oder „Denkmalpflege“ (Fach 17.5.) gewählt werden.
- c) Wird als Hauptfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“ (Fach 4.) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1. bis 5.6. (Pädagogik) gewählt werden.

3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

- a) Das Fach „Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“ (10.4.) kann als Nebenfach auch als einziges Fach der Fächergruppe Germanistik (10.1. bis 10.4) gewählt werden.
- b) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
- Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.“
- c) Studierenden mit dem Hauptfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ wird empfohlen, ein Nebenfach aus der Fächergruppe 17.1 bis 17.7 und 16.1 bis 16.4 zu wählen.

4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

- a) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.

- b) Wird das Hauptfach aus der Fächergruppe 19.1. bis 19.6. (Geschichtswissenschaften) gewählt, so soll ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.

§ 7 Allgemeine Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden, für das Hauptstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden, für die beiden Nebenfächer höchstens je 36 Semesterwochenstunden. Durch die Besonderheiten des Studienfaches bedingte Abweichungen sind möglich und werden in den Teilstudienordnungen angegeben.
- (2) Sowohl das Studium des Hauptfaches als auch das Studium der beiden Nebenfächer ist in die beiden Studienabschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“ gegliedert.
- (3) Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen sowie die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium sind in den auf die Fächer bezogenen Teilstudienordnungen beschrieben.
- (4) Zusätzlich zum Hauptfach und zu den beiden Nebenfächern können weitere Nebenfächer als Zusatzfächer gewählt werden, in denen ebenfalls Prüfungen stattfinden. Die Prüfungsnoten werden auf Wunsch in das Zeugnis aufgenommen; sie gehen allerdings nicht in die Prüfungsgesamtnote ein. Näheres regelt die Ordnung für die Magisterprüfung.

§ 8 Studienplan

Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, sowie die Kennzeichnung der Pflichtlehrveranstaltungen ergeben sich aus den fächerspezifischen Studienplänen.

§ 9 Prüfungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Die beiden Studienabschnitte im Magisterstudiengang werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Magisterprüfung. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung kann in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen jeweils studienbegleitend durchgeführt werden. Nach Maßgabe der Teilstudienordnungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.
- (2) Organisation und Ablauf der Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (3) Organisation und Ablauf der Magisterprüfung sind in der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der o.g. Prüfungsordnungen.

§ 10 Studienfachberatung

Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Fachvertreter liegt.

§ 11 Inkrafttreten^{*)}

Diese Studienordnung und die Teilstudienordnungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studienordnung vom 30. April 1996 (KWMBI II 1997 S. 2). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.